Parteikonvent Berlin am 05. Juni 2016

Beschluss

Sexualstrafrecht zum Schutz von Frauen und Mädchen umfassend reformieren

Kaum ein Verbrechen in Deutschland wird so selten bestraft wie eine Vergewaltigung. Laut Dunkelfeldforschung wird etwa alle drei Minuten eine Frau in Deutschland vergewaltigt. Nur etwa fünf Prozent dieser Taten werden zur Anzeige gebracht und in weniger als einem Prozent der Fälle kommt es zu einer Verurteilung. Die momentane Gesetzeslage führt nicht nur dazu, dass immer weniger Betroffene sich zu einer Anzeige entschließen, sondern steht auch im Widerspruch zu internationalen Menschenrechtskonventionen wie dem Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sowie der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW.

Die meisten Frauen schrecken vor den oft sehr langwierigen Verfahren zurück, viele haben nur wenig Vertrauen in den Rechtsstaat. Leider ist dies mehr als begründet! Momentan wird nur etwa jeder achte Sexualtäter verurteilt, viele Verfahren werden frühzeitig eingestellt.

Grund dafür ist unter anderem, dass der § 177 StGB – Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung – Lücken aufweist. Danach ist das klare "Nein" der Frau nicht ausreichend. Wendet der Täter z.B. nur psychische aber keine körperliche Gewalt an oder droht er der Frau nicht mit "gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben, oder ist die Frau nicht in der Lage sich zu wehren", liegt nach der derzeitigen Rechtsprechung keine Vergewaltigung vor.

Immer noch wird auch in der Strafrechtswissenschaft die Ansicht vertreten, dass das Opfer einer Sexualstraftat grundsätzlich ein starkes bzw. ausschließliches Verschulden an der Tat trage (so der Tübinger Kriminologe Schneider). Allzu oft noch müssen sich die Opfer vor Gericht anhören: "Wenn man etwas nicht will, muss man das deutlicher machen. Er wusste ja nicht, dass sie das nicht wollte." (so eine Richterin in einer Urteilsbegründung, aus Hertener Allgemeine, 11.09.2012).

Dabei setzt der Tatbestand als maßgeblich die innere Willensrichtung des Opfers voraus, so dass Abwehrhandlungen des Opfers für das Vorliegen einer Vergewaltigung nicht zwingend erforderlich sind.

Entscheidend ist die innere Haltung des Opfers, die nicht unbedingt nach außen in Erscheinung treten muss. Doch verlangen Staatsanwaltschaft und Gericht hier zum Nachweis eine deutliche Gegenwehr des Opfers.

Für eine Körperverletzung reicht ein fahrlässiges Handeln aus, nicht so bei der Vergewaltigung und sexueller Nötigung. Keine Gewalteinwirkung und keine massive Gegenwehr sind nicht gleichbedeutend mit Einvernehmen.

Hier besteht dringender Handlungsbedarf.

Der vom Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz vorgelegte Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung ist ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Endlich werden durch das geplante Gesetz Fallkonstellationen unter Strafe gestellt, die bisher nicht erfasst wurden. Zum Bespiel sogenannte Überraschungsangriffe.

Diese Lücken werden nun geschlossen.

Zu mehr war die Union zum Zeitpunkt der Kabinettbefassung nach monatelangem Widerstand nicht bereit. Heiko Maas hat immer signalisiert, dass er für weitere Verschärfungen offen ist.

Diesem wichtigen Schnitt müssen weitere folgen.

Im Sexualstrafrecht muss klar sein, dass für eine Strafbarkeit des Täters ein "Nein" ausreicht, auch wenn kein körperlicher Widerstand geleistet wurde.

Wir sind uns mit den Frauen- und Opferverbänden einig, dass der Grundsatz "Nein heißt Nein" unmissverständlich gelten muss.

Die SPD-Bundestagsfraktion ist aufgerufen, das laufende parlamentarische Verfahren dazu zu nutzen, um diesen Paradigmenwechsel zum besseren Schutz von Frauen und Mädchen herbeizuführen.